

Dr. Peter Weiß
A16 Verkehr und Landeshochbau
Stempfergasse 7
A-8010 Graz

WKO Steiermark
Körblergasse 111 - 113 | 8010 Graz
T 0316 601-796 | F 0316 601-733
E iws@wkstmk.at
W <http://wko.at/stmk/>

30.10.2019

Ste/Kre

GZ: ABT16-59443/2017-17

Anhörungsverfahren Landesstraße B77 - Gaberl Straße

Verordnung straßenpolizeilicher Maßnahmen gemäß § 43 Abs. 1 lit. b) Ziff. 1 StVO 1960;

Sehr geehrter Herr Dr. Weiß,

die WKO Steiermark dankt für die Übermittlung des Entwurfes einer Verordnung des Landes Steiermark (A16) zur geplanten abschnittsweisen Wintersperre der B 77 für Sattelfahrzeuge.

I. Allgemeines:

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die uneingeschränkte Erreichbarkeit der Regionen ein unabdingbarer Baustein für Wachstum, Beschäftigung und Wohlstand in unserem Land ist. Dass das gestiegene Maß an Mobilität auch Herausforderungen mit sich bringt, wird auch seitens der Wirtschaft nicht bestritten. Daher setzt sich die WKO Steiermark gemeinsam mit den Behörden, der Exekutive, der ASFINAG und vielen anderen Partnern seit vielen Jahren für wirtschafts- und umweltfreundliche verkehrspolitische Lösungen ein.

Eine Verlagerung auf das hochrangige Straßennetz ist grundsätzlich zu befürworten, insbesondere sollten Landesstraßen nicht als Transitrouten durch Österreich missbraucht werden.

Bei sämtlichen Fahrverboten muss aber sichergestellt sein, dass eine Versorgungssicherheit bzw. Funktionstüchtigkeit regionaler Wirtschaftskreisläufe nicht gefährdet wird. Darüber hinaus muss die uneingeschränkte Anfahrt zu den Firmensitzen bzw. die Zufahrt zu den Betriebsstandorten für alle Firmen aufrechterhalten bleiben. Gilt dies nicht und wird die Erreichbarkeit dermaßen eingeschränkt, dass weder vernünftige Ausweichrouten, noch der Einsatz von anderen Transportmitteln möglich ist, so muss dem Gesetzgeber klar sein, dass dadurch die Existenz von Betrieben und Arbeitsplätzen massiv gefährdet wird.



II. Im Detail:

Die WKO Steiermark als Interessenvertretung der Wirtschaft bittet nach Anhörung der betroffenen Sparten und Regionalstellen, sowie regional ansässiger Firmen mit direkter Betroffenheit, folgende Aspekte der geplanten Verordnung aufgrund folgender Sachverhalte zu überdenken bzw. abzuändern:

Mehrere Transport-, Industrie- und Gewerbeunternehmen sprechen sich ausdrücklich *gegen* ein Winterfahrverbot (01.11 bis 15.04) für Sattelkraftfahrzeuge im Abschnitt km 7,874 bis 35,130 gemäß Verordnungsentwurf aus. Durch die Tatsache, dass hier keine Ausnahmen für den Regionalverkehr vorgesehen sind, können regionale Wirtschaftskreisläufe nicht in der aktuellen Form aufrechterhalten bleiben. Die B77 ist die wesentliche Transportroute zwischen den Bezirken Murtal und Voitsberg, eine Totalsperre für Sattelschlepper würde für regionale Transportunternehmen einem Betriebsverbot gleichkommen. Viele Firmen sind auch im Winter auf Transporte mit Sattelfahrzeugen über das Gaberl angewiesen. Entgegen dem Erläuterungstext fahren speziell auch Holztransportunternehmer mit Sattelschleppern. Weitere Beispiele auf dieser Strecke sind Transporte von Splitt und Trockenbaustoffen oder Brennstoffen wie Rinde oder Industriehackgut, die für die Versorgungssicherheit der Regionen maßgeblich sind. Alternativrouten sind aus ökologischer Sicht nicht sinnvoll und aus betriebswirtschaftlicher Sicht mit enormen Mehrkosten verbunden. Zudem wird angemerkt, dass nicht zu erwarten ist, dass von 01.11 bis 15.04 durchgehend eine derart problematische Wetterlage herrscht, die eine Gesamtsperre rechtfertigen würde. Es geht hier um einige wenige Tage im Jahr, wo es kurzfristig zu problematischen Fahrverhältnissen kommt. Durch jeweils situationsbezogene Maßnahmen vor Ort sollte es möglich sein, diese Problematik in einem niederschweligen Bereich zu entschärfen. Eine Totalsperre für Sattelkraftfahrzeuge für fünfeinhalb Monate ist aus Sicht der WKO Steiermark völlig unverhältnismäßig.

Sollte ein regionales Fahrverbot in Erwägung gezogen werden, wird daher vorgeschlagen, ein Fahrverbot für LKW über 7,5t hzG mit großräumigen *Ausnahmen* für den Ziel- und Quellverkehr zu verordnen. Bezüglich der Definition des regionalen Ziel- und Quellverkehrs, der von jeglichen Fahrverboten ausgenommen ist, wird vorgeschlagen jedenfalls die Bezirke Murtal, Murau, Voitsberg, Graz-Umgebung sowie Deutschlandsberg zu definieren. Zudem muss die jederzeitige, uneingeschränkte Anfahrt zu den Firmensitzen vor Ort bzw. Betriebsstandorten für alle Firmen gewährleistet bleiben.

Wir bitten um Berücksichtigung der eingebrachten Vorschläge und bedanken uns vorab für die Möglichkeit, diese Sachverhalte bzw. Bedenken gegen das geplante Winterfahrverbot für Sattelzüge auch im persönlichen Gespräch im Detail im November erläutern zu können.

Mit freundlichen Grüßen



Ing. Josef Herk
Präsident



Dr. Karl Heinz Dernoscheg, MBA
Direktor